

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Stadt Duisburg
Az.: 112-63.0003/24/1.2.3.2

01.04.2026

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Duisburg hat der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 14.08.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag am Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries (12.2019)

Im Auftrag

gez. Bäumges

Genehmigungsbescheid

für die

Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG

Römerstraße 109
47179 Duisburg

Antragsinhalt:

Umrüsten der Dampfkesselanlage/BHKW von einem Dampfsystem auf ein
Warmwassersystem

am Standort
Römerstraße 109
47179 Duisburg

Az.: 112-63.0003/24/1.2.3.2
vom 14.08.2025

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
GLOSSAR	4
I. ENTSCHEIDUNGEN	5
1. ENTSCHEIDUNGSSATZ	5
2. ART DES VERFAHRENS	5
3. EINGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN	5
4. KOSTENENTSCHEIDUNG	6
5. GEBÜHRENFESTSETZUNG	6
II. INHALTSBESTIMMUNGEN	7
1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG	7
2. BETRIEBSEINHEITEN.....	7
3. BETRIEBSZEITEN	8
4. GENEHMIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN.....	8
III. NEBENBESTIMMUNGEN	9
1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN	9
2. BAUORDNUNGSRECHT	10
3. IMMISSIONSSCHUTZRECHT	11
4. ABFALLWIRTSCHAFT	13
5. WIRTSCHAFTSBETRIEBE DUISBURG	13
6. BODENSCHUTZ	15
IV. HINWEISE	16
1. ALLGEMEINE HINWEISE	16
2. ARBEITSSCHUTZRECHT	16
V. BEGRÜNDUNG	18
1. ALLGEMEINES	18
2. RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG	19
3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG	20
4. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG.....	20
5. BEGRÜNDUNG DER GEBÜHRENTSCHEIDUNG	20

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 23
ANHANG I - ANTRAGSUNTERLAGEN..... 24

Glossar

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
BauO NRW 2018	Landesbauordnung 2018 – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV BImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW

I. Entscheidungen

Auf den Antrag vom 11.04.2024, zuletzt ergänzt am 01.08.2025, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde.

1. Entscheidungssatz

Der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG, nachfolgend Römerwall GmbH genannt, wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 BImSchG in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der
- Ziffer 1.2.3.2 des Anhang I der 4. BImSchV in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur

- Änderung der Schornsteinhöhe
- Errichtung einer neuen Kesselanlage in Containerbauweise
- Demontage/Abmeldung Kessel 1 und 2 aus dem Kesselhaus 1

am Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 37-40, auf diversen Flurstücken (Flurstücke gemäß Register 2 der Antragsunterlagen) erteilt.

2. Art des Verfahrens

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG i.V.m § 10 BImSchG.

3. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidung mit ein:

- Die baurechtliche Genehmigung gemäß § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018).

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

5. **Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED]

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg

IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00

BIC: DUISDE33XXX

unter Angabe des Verwendungszwecks

[REDACTED]

und des Aktenzeichens

[REDACTED]

zu überweisen.

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von:

1. Demontage des bestehenden Schornsteins (inkl. Unterbrechung des Betriebs des BHKW)
2. Errichtung eines neuen Kamins mit Änderung der Schornsteinhöhe (Erhöhung für neue Kesselanlage vom BHKW) auf 26,75m inkl. Anbindung des BHKW
3. Errichtung einer neuen Kesselanlage in Containerbauweise in Betriebseinheit 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,04 MW
4. Demontage/Abmeldung Kessel 1 und 2 aus dem Kesselhaus 1

2. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 1	Blockheizkraftwerk (FWL unverändert)
BE 2	Warmwasserproduktion (ehemals Dampfproduktion)
BE 3	Warmwasserkreislauf
BE 4	Abfüllanlage 5
BE 5	Abfüllanlage 15
BE 6	Abfüllanlage 9
BE 7	Abfüllanlage16
BE 8	Abfüllanlage 11
BE 9	Abfüllanlage 12
BE 10	Abfüllanlage 14
BE 11	Abfüllanlage Keg
BE 12	Sirupraum
BE 12	Sirupraum
BE 13	Zentrale Enthärtungsanlage
BE 14	Neutralisationsanlage
BE 15	Wasserversorgung
BE 16	Chlorierungsanlage
BE 17	CIP-Reinigungsanlage

BE 18	Gefahrstofflagerung
BE 19	Labor /Qualitätssicherung
BE 20	Werkstatt
BE 21	Technik-Bereich
BE 22	Verkehrswege

3. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage sind von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr in 3 Schichten.

4. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte in analoger oder digitaler Form jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die Umsetzung der beantragten, sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

1.3. Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BlmSchG) ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

1.5. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch „Störungen“ zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,

- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1. Standsicherheit

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden. Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
- b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise
(§ 12 Abs.1 SV-VO).

2.2. Sachverständiger

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 S. 2 BauO NRW)..

2.3. Bauausführung

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 BauO Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

2.4. Anzeigenpflicht

Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist

- der Beginn der Bauarbeiten,
- die Fertigstellung des Rohbaus und
- die abschließende Fertigstellung

jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.5. Bereithalten der Bauvorlagen

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

3. Immissionsschutzrecht

3.1. Luft

3.1.1. Einrichtung der Messplätze

Bei der Errichtung der Messplätze sind die Empfehlung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.1.2. Messplanung

Die Messplanung hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen durchzuführen.

3.1.3. Auswahl von Messverfahren

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

3.1.4. Auswertung und Beurteilung der Messberichte

Bezüglich der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind ergänzend im Messbericht Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung zu machen. Der Bericht hat dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

3.1.5. Abgasableitung

3.1.5.1. Folgende Anforderungen werden an die Abgasableitung des Warmwasserkessels und BHKW gestellt:

KenngroÙe	Warmwasserkessel	BHKW
Feuerungswärmeleistung	3040 kW	2974 kW
Brennstoff	Erdgas H	Erdgas H
Abgastemperatur	173 °C	123 °C
Trockener Abgasvolumenstrom	2953 m ³ /h	5230 m ³ /h
Mindest - Abgasgeschwindigkeit	6,5 m/s bei DN 400 4,2 m/s bei DN 500	11,6 m/s

3.1.5.2. Die Abgase aus dem Warmwasserkessel und der Verbrennungsmotoreinrichtung sind über einen zweizügigen Schornstein mit einer Höhe von 26,75 m über Geländeoberkante zu führen.

3.2. Lärm

3.2.1. Immissionsrichtwerte

Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen und Geräte) sowie dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26. August 1998 – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte (IRW) einhalten:

IO-Nr.	Immissionsort	Gebiets-einstufung	IRW Tag	IRW Nacht
9	In der Dell 13/15	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
13	An der Poeling 20	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
14	Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 139	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
18	Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 97	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
23	An der Poeling 5/7	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
24	Theodor-Heuss-Str. 273 bis 279	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages von 06.00 – 22.00 Uhr für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht von 06.00 – 22.00 Uhr ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

3.2.2. Schalltechnische Untersuchung (Vorgaben / Einhalten)

Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben:

- der schalltechnischen Untersuchung Bericht F 10372-1 vom 25.07.2024 der Peutz Consult GmbH und
- der Luftschallmessung Bericht F 10372 vom 04.04.2025

sind beim Betrieb der Gesamtanlage vollumfänglich umzusetzen / zu beachten, insbesondere:

- Der maximale Halleninnenpegel des Hochregallagers 1 (HRL 1) = 74 dB(A)
- Der maximale Schalleistungspegel bei Ladetätigkeiten eines LKW mit 6-fach E-Stapler bei 6 Vorgänge pro LKW $L_{WA_{Teq},1h} = 86$ dB(A)
- Der maximale Schalleistungspegel bei der PET-Pressen mit Fremdfaschenabsaugung und Etikettenpresse von $L_{WA_{eq}} = 90$ dB(A)
- Der maximale Innenpegel des Trafogebäudes $L_i = 101$ dB(A)

4. **Abfallwirtschaft**

4.1. **Dokumentation**

Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der Verbleib des eventuell anfallenden Bodenmaterials sind zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Dokumentation der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uab@stadt-duisburg.de) vorzulegen.

5. **Wirtschaftsbetriebe Duisburg**

5.1. **Entwässerung**

Die gesamte Entwässerungsanlage des o.a. Grundstücks sowie die Vorbehandlungsanlagen müssen der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 18.12.2007 in der jeweils

gültigen Fassung (Abwasserbeseitigungssatzung) sowie den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

5.2. Einleitung

Die Einleitungsverbote sowie auch die Einleitungsbeschränkungen gemäß § 16 in Verbindung mit dem dazugehörigen Anhang der Abwasserbeseitigungssatzung bleiben von der Zustimmung unberührt und sind bei der Einleitung von Abwasser einzuhalten.

5.3. Abwasser

Es ist sicherzustellen, dass sämtliches anfallende behandlungsbedürftige Abwasser den auf dem Grundstück vorhandenen Vorbehandlungsanlagen zugeführt wird und nach der Vorbehandlung zusammen mit dem übrigen anfallenden Abwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

5.4. Vorbehandlung

Die Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Herstellerangaben der Anlagenhersteller sind zu beachten.

5.5. Hydraulik

Es ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlagen zu keinem Zeitpunkt hydraulisch überlastet werden.

5.6. Rückstauenebene

Die Rückstauenebene ist zu beachten.

5.7. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch für die Vorbehandlungsanlagen zu führen, in dem unter anderem regelmäßige Kontrollen, Wartungsarbeiten, Selbstüberwachungen, besondere Betriebszustände und besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Dieses Betriebstagebuch ist der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.8. Änderung der Anlage

Die WBD-AöR ist rechtzeitig und unaufgefordert darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Betriebsweise der Anlagen wesentlich verändert werden soll.

6. Bodenschutz

6.1. Schädliche Bodenveränderungen

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Untere Bodenschutzbehörde . entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß §2 Landesbodengesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB) anzuzeigen.

1.2. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

2. Arbeitsschutzrecht

2.1. Arbeitsstättenverordnung

Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, sind grundsätzlich für alle Arbeitsplätze gemäß § 2 Absatz 4 Arbeitsstättenverordnung umzusetzen. Die zeitliche Einschränkung der früheren Arbeitsplatzdefinition (Unterscheidung zwischen ständigen und nicht ständigen Arbeitsplätzen) wurde durch die Änderung der Arbeitsstättenverordnung zum 03. Dezember 2016 (durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016, BGBl. I S. 2681) aufgehoben.

2.2. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Werden die unteren Auslösewerte $LEX,8h = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $LpC,peak = 135 \text{ dB(C)}$ nach § 6 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Bezirksregierung Düsseldorf LärmVibrationsArbSchV) trotz Durchführung der Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, der den Anforderungen nach § 8 Absatz 2 LärmVibrationsArbSchV genügt.

V. Begründung

1. Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 BImSchG einer entsprechenden Genehmigung. Die Bundesregierung hat durch die 4. BImSchV die Anlagen bestimmt die einer Genehmigung bedürfen, wozu sie nach § 4 Abs. 1 BImSchG berechtigt ist.

Die vorliegende Anlage ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin am 11.04.2024 die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für Beginn der Demontage- und Montagearbeiten beantragt und mit Bescheid (Az.: 112-63.0003/24/1.2.3.2-8a) vom 06.09.2024 zugelassen.

Der Antrag umfasst den unter Inhaltsbestimmungen genannten Gegenstand.

Für die Erteilung der Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Duisburg gegeben.

Das Verfahren wurde gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da diese Vorgehensweise für eine derartige Anlage gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV vorgesehen ist.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde durch die Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde – und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Untere Wasserbehörde

- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde mit Feuerwehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

2. Rechtliche Begründung der Entscheidung

2.1. Immissionsschutzrecht

2.1.1. Warmwasserkessel & BHKW

In Analogie zur Begründung unter Ziffer 3 der Inhaltsbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid 112-31.0003/16/1.2.3.2 (Räumlicher und betrieblicher Zusammenhang) folgt für den Warmwasserkessel, dass dieser zusammen mit dem BHKW eine gemeinsame Anlage bildet. Bezogen auf die Anforderungen aus der 44. BImSchV gelten damit für den Warmwasserkessel die Anforderungen für genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen.

2.1.2. Messung (Nebenbestimmung 3.1.1 – 3.1.4)

Entsprechend § 34 Satz 2 der 44. BImSchV, kann bei nicht vollumfänglich geregelten Sachverhalten weiterhin die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angewandt werden. Die Errichtung der Messplätze, Messplanung, Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist in der 44. BImSchV nicht vollumfänglich geregelt und wird deshalb mit den Nebenbestimmungen 3.1.1 - 3.1.4 konkretisiert. Die Einhaltung der 44. BImSchV bleibt hiervon unberührt.

2.1.3. Lärm (Nebenbestimmung 3.2)

Die Anlage ist vom Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfasst. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, deren Anforderungen durch die Behörde im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden müssen. Dies ist in Nebenbestimmung 3.2.1 erfolgt. Die Richtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm werden für die Immissionsorte mit Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher tags und nachts eingehalten.

Die unter Nebenbestimmung 3.2.2 aufgeführten Vorgaben dienen dazu, die Anforderungen bezüglich besonders kritischer Emissionen hervorzuheben.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung des Antrags führt zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin als Kostenschuldnerin zu tragen.

5. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 16 BImSchG ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW / nachfolgend wird auf den Verweis auf die Gebührenordnung bei Nennung der Tarifstellen verzichtet) unter Berücksichtigung der Errichtungskosten einerseits und andererseits nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Die höchste Gebühr ist zu nehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

5.1. Gebühr nach Errichtungskosten

Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühren (in Euro) nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 für Errichtungskosten bis zu [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5.2. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten.

5.2.1. Gebühren der baurechtlichen Genehmigung

Die beantragte Genehmigung beinhaltet auch die baurechtliche Genehmigung.

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von in Tarifstelle 3.1.4.2.4.3 genannten baulichen Anlagen und zwar solchen im Sinne von Tarifstelle 3.1.4.1.4. Buchstabe c) sofern sie dem normalen Verfahren unterliegen, eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro je 1.000,00 Euro der auf 500,00 Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,00 Euro.

Herstellungssumme:

[REDACTED]

Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3:

[REDACTED]

5.3. Gebühr nach behördlicher Entscheidung

Die höchste Gebühr nach und bzw. Tarifstelle 4.6.1.1.1 (Ziffer 5.1) und Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 (Ziffer 5.2) ist die Gebühr der baurechtlichen Genehmigung in Höhe von

[REDACTED]

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 „Ergänzende Regelung Nummer 8“ kann die Gebühr um 30 Prozent vermindert werden, wenn ein öffentlich bestellter Sachverständiger den Verwaltungsaufwand mindert. In Ihrem Fall wurde die Gebühr um 30% reduziert.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gem. Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 gilt: „Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, [...] werden [...] insgesamt ein Zehntel der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 [...] auf die entstehende [...] Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.“

Mit Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 06.09.2024 mit Aktenzeichen 112-63.0003/24/1.2.3.2-8a wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Damit ergibt sich eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 zu:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gem. § 4 Satz 2 der AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge auf halbe volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von:

[REDACTED]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf zu erheben.

Im Auftrag

Julia Baumgärtner

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang I - Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in drei Ordnern zusammengestellt sind. Insgesamt umfasst der Genehmigungsantrag 775 Seiten und der Genehmigungsbescheid 24 Seiten inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Glossar und Anhang.

Kapitel	Bezeichnung
0	Antragsinhalt
1	Antrag
2	Standortpläne/Karten
3	Bauantrag
4	Anlage und Betrieb
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
6	Angaben zum Störfallrecht
7	Wasserrechtliche Antragsunterlagen
8	Sonstige Unterlagen für das Verfahren
9	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen